



Gleisanschlussrecht nach § 13 AEG – Fälle aus der Praxis

FER-Intensivworkshop „Recht für Eisenbahner“
Dortmund, 20. April 2017 – Rechtsanwalt Alexander W. Kirfel

Gliederung

- Einleitung
- Was ist eine „Werksbahn“?
- Rechte der Werksbahn
- Pflichten der Werksbahn
- Praktische Rechtsfragen

Einleitung

- Seit dem 01.09.2016 ERegG in Kraft
- Zugleich AEG-Novelle
- Auch im Werksbahnrecht einige Neuerungen (insbesondere § § 13 AEG und 15 ERegG)
- Ziele der Novellen im Werksbahnrecht u.a.:
 - Entlastung von Bürokratie
 - Einfache Rechtsanwendung
 - Stärkung des „Herr-im-Haus-Prinzips“
 - Wahrung von Mindestrechten

Was ist eine „Werksbahn“? I von III

- Legaldefinition in § 2 Abs. 8 AEG
- „Werksbahnen sind Eisenbahninfrastrukturen, die ausschließlich **zur Nutzung für den eigenen Güterverkehr** betrieben werden. Davon umfasst ist eine Eisenbahninfrastruktur, die dem innerbetrieblichen Transport oder der An- und Ablieferung von Gütern über die Schiene für das Unternehmen, das die Eisenbahninfrastruktur betreibt, oder für die mit ihm gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen dient. Dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 steht nicht entgegen, wenn über die Eisenbahninfrastruktur auch Transporte für den eigenen Güterverkehr angeschlossener Eisenbahnen oder an der Infrastruktur ansässiger Unternehmen durchgeführt werden oder sonstige Nutzungen gelegentlich oder in geringem Umfang gestattet werden.“

Was ist eine „Werksbahn“? II von III

- Sog. „**klassische Werksbahn**“, wenn der Güterverkehr dem Betreiber selbst dient
- Die ursprüngliche Regelung wird dadurch ergänzt, dass eine Werksbahn auch dann vorliegen kann, wenn Transporte für ein Unternehmen durchgeführt werden, das mit dem Betreiber **gesellschaftlich verbunden** ist (früher: „Verladergemeinschaft“)
- Innerbetrieblicher Transport oder An- und Ablieferung von Gütern liegt vor, wenn diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von oder dem Handel mit Gütern des die Werksbahn betreibenden Unternehmens bzw. der mit ihm verbundenen Unternehmen stehen

Was ist eine „Werksbahn“? III von III

- § 2 Abs. 8 Satz 3 AEG: „Dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 steht nicht entgegen, wenn über die Eisenbahninfrastruktur auch Transporte für den eigenen Güterverkehr **angeschlossener Eisenbahnen [Hinterlieger]** oder an der Infrastruktur **ansässiger Unternehmen [Industrieparks]** durchgeführt werden oder **sonstige Nutzungen [Werkstätten, Personensonderfahrten]** **gelegentlich** oder **in geringem Umfang** gestattet werden.“
- Erweiterung des Verständnisses der „Werksbahn“
- Strukturen und Nutzerinteressen auf modernen Werksbahninfrastrukturen haben sich geändert – Gesetzgeber trägt dem Rechnung
- In den genannten Fällen bleibt Status als Werksbahn erhalten.

Rechte der Werksbahn - I von XXIII

- § 3 Abs. 2 AEG: Werksbahnen auch weiterhin nichtöffentlich (Anwendung BOA/EBOA, nicht EBO)
- § 13 Abs. 1 Satz 1 AEG: Recht auf Anschluss, da EIU
- Keine Pflicht, Zugang zu gewähren - § 15 Abs. 1 ERegG

Rechte der Werksbahn - II von XXIII

- Anschlussrecht nach § 13 Abs. 1 AEG
ergänzt Recht auf Zugang nach § 10 ERegG
- Grundlage:
 - Vertrag und/oder
 - Gesetz

Rechte der Werksbahn - III von XXIII

§ 13 Abs. 1 und 2 AEG

- (1) **Jede Eisenbahn hat angrenzenden Eisenbahnen** mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland den **Anschluß** an ihre Eisenbahninfrastruktur unter billiger Regelung der Bedingungen und der Kosten **zu gestatten**. Zugangsrechte nach dem Eisenbahnregulierungsgesetz bleiben unberührt.

- (2) **Im Falle der Nichteinigung** über die Bedingungen des Anschlusses sowie über die Angemessenheit der Kosten **entscheidet**, wenn eine Eisenbahn des Bundes beteiligt ist, **das Eisenbahn-Bundesamt**, in den übrigen Fällen die **zuständige Landesbehörde**.

Rechte der Werksbahn - IV von XXIII

Exkurs: Was ist ein Gleisanschluss? Gesetzlich nicht direkt definiert!

Wikipedia: „Ein **Gleisanschluss** (abgekürzt Gla) ist ein Schienenweg zur Erschließung eines Geländes oder Gebäudes, das selbst nicht zur Eisenbahninfrastruktur gehört, durch Eisenbahngleise zum Gütertransport.“

Prof. Dr. Horst Krampe, Handbuch für den EBL, Band 2, S. 263: „Die **Anschlussbahnen** sind Einrichtungen des nichtöffentlichen Verkehrs, die mit dem Netz der öffentlichen Bahn so in Verbindung stehen, dass der unmittelbare Übergang von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Verkehrs möglich ist. [...] Die Bahnanlagen, die für den Anschluss von Werken der [Anm. Kirfel: Es muss vermutlich „an die“ heißen] öffentlichen Bahn genutzt werden, sind keine Anschlussbahnen, sondern **Gleisanschlüsse**.“

Duden: „**Gleisanschluss**, der
Wortart: Substantiv, maskulin
Bedeutungsübersicht: Gleis, auf dem die
[Haupt]eisenbahnlinie erreicht werden kann“



Rechte der Werksbahn - V von XXIII

Exkurs: Was ist ein Gleisanschluss






Definition unter Ziffer 1.3 der Gleisanschlussförderrichtlinie:

„Ein privater Gleisanschluss im Sinne dieser Förderrichtlinie ist eine **Schiienenanlage**, die **im Eigentum eines Unternehmens in privater Rechtsform** steht. Diese Schienenanlage muss die **direkte oder indirekte Verbindung an das Netz eines öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens** herstellen. Eine indirekte Verbindung besteht z.B. dann, wenn die Schienenanlage als Nebenanschluss über einen Hauptanschluss an das Netz angebunden ist.“

Rechte der Werksbahn - VI von XXIII

Exkurs: Was ist ein Gleisanschluss?

In der Praxis wird unterschieden zwischen:

-  **Hauptanschluss:** Anschluss eines Werkes an das öffentliche Netz
-  **Nebenanschluss, auch Hinterlieger genannt:** Schließt an bestehenden Gleisanschluss an (kein direkter Anschluss an das öffentliche Netz)
-  **Industriestammgleis:** Erschließt mehrere bis viele Firmen, verzweigt häufig, Nebenanschlüsse an das Stammgleis angeschlossen
-  **Anschluss eines öffentlichen Streckennetzes** an ein anderes öffentliches Streckennetz: § 13 I 1 AEG: „Jede Eisenbahn hat angrenzenden Eisenbahnen...“
-  **Anschluss eines nichtöffentlichen Streckennetzes** an ein öffentliches Streckennetz

Rechte der Werksbahn - VII von XXIII

Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 AEG

- Anschlussgewährende (-verpflichtete)
 - öffentliche und nichtöffentliche EIU → § 13 I 1 AEG: „Jede Eisenbahn“

- Anschlussberechtigte
 - öffentliche und nichtöffentliche Eisenbahnen (Damit auch Werksbahnen)

Rechte der Werksbahn - VIII von XXIII

Voraussetzungen des **Schlichtungsverfahrens**, **§ 13 Abs. 2 AEG**

- Vertragsersetzende Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall
- Über die Billigkeit der Kosten entscheiden auch die Zivilgerichte
- → Das bedeutet: Zivilrechtlicher Vertrag zwischen Anschlussgewährendem und Anschlussberechtigten als Regelfall bei öffentlich-rechtlichem Anschlussrecht

Rechte der Werksbahn - IX von XXIII

Wer trägt die Kosten? Grundsätze

- § 13 I AEG: „unter billiger Regelung der Bedingungen und der Kosten“
- § 13 II AEG: „...Angemessenheit der Kosten...“
- § 32 II ERegG: Grundsatz von angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Entgelten

Rechte der Werksbahn - X von XXIII

Wer trägt die Kosten? Was bedeuten die Grundsätze??

■ BVerwG, Urteil v. 3.3.2016



- Das **anschlussbegehrende** Eisenbahnunternehmen muss die **Herstellungskosten** des Anschlusses tragen
- In der Regel muss das **anschlussbegehrende** Eisenbahnunternehmen **auch die laufenden Kosten** des Anschlusses tragen („billig und angemessen“)
- **Kosten des Rückbaus** der Anschlussweiche muss das anschlussnehmende Unternehmen **nur tragen wenn Einbau selbst veranlasst** oder soweit es durch nutzungsbedingte Verzögerung des Rückbaus Mehrkosten verursacht hat

Rechte der Werksbahn - XI von XXIII

Wer trägt die Kosten? Was bedeuten die Grundsätze??

■ BVerwG, Urteil v. 3.3.2016



- Es gibt **wenige „Schlupflöcher“** im Urteil bei sog. „atypischen Fallkonstellationen“:
- Am ehesten erfolgversprechend: **Anschluss** erfolgt im **eigenen wirtschaftlichen Interesse** des anschlussgewährenden Unternehmens. Erforderlich: **Plausible Prognose**, dass die wirtschaftlichen Vorteile des Anschlusses seine Kosten während der voraussichtlichen Nutzungsdauer überschreiten (D.h. Trassenerlöse bzw. Rendite aus Trassenerlösen den Anschlusskosten gegenüberstellen!)

Rechte der Werksbahn - XII von XXIII

Problem: Billigkeitskontrolle nach dem BVerwG-Urteil

- Das BVerwG hat im Urteil vom 3.3.2016 ausgeführt, dass
 - **Alle Kosten** des anschlussgewährendem Unternehmen (zuzüglich eines angemessenen Gewinns bei den laufenden Kosten) **per se billig** im Sinne von § 315 BGB seien
 - Lediglich Entgeltbestandteile die darüber lägen, wären der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB unterworfen
- Vor den Zivilgerichten: Offenlegung der Kalkulation des anschlussgewährenden Unternehmens erforderlich
- Inhaltliche Anforderungen: Einzelfallentscheidung

Rechte der Werksbahn - XIII von XXIII

Was fällt unter die **laufenden Kosten i.S.v. § 13 AEG?**

- **Administration** des Infrastrukturanschlussvertrages
- **Instandhaltung, Wartung und Entstörung** Oberbau und Signaltechnik
- **Inspektion, Wartung und Entstörung** Gleissperre und Gleisperrsignal
- **Anteilige Betriebskosten** (Fahrdienstleiterkosten)
- **Geländemiete**
- **Ggf. weitere Kosten** je nach Einzelfall

- Durch BVerwG bestätigt: **Pauschalierter Ansatz zulässig**
- **ABER: Zulässige Höhe der Pauschale noch gerichtlich zu klären**

Rechte der Werksbahn - XVI von XXIII

Ablauf des Schlichtungsverfahrens, § 13 II AEG

- **Mitteilung** eines Unternehmens **an EBA**, dass **Verhandlungen ohne Einigung geblieben** sind – formlos möglich
- EBA ermittelt Umfang der Nichteinigung und zugrunde liegenden Sachverhalt
- **EBA moderiert** ein/mehrere Gespräche zwischen Anschlussbegehrendem und -gewährendem
- **In der Regel: Einigung** der Parteien nach Erörterung mit dem EBA

Rechte der Werksbahn - XV von XXIII

Ablauf des Schlichtungsverfahrens, § 13 II AEG

- **Im Falle der Nicht-Einigung:**
- EBA entscheidet **vertragsersetzend** per Bescheid
- Gegen Bescheid besteht Möglichkeit des **Widerspruchs**
- EBA entscheidet über den Widerspruch in einem **Widerspruchsbescheid**
- Widerspruchsbescheid **kann beklagt werden**
(Ergebnis: Urteil BVerwG vom 3.3.2016... 😊)

Rechte der Werksbahn - XVI von XXIII

Besonderheiten des Schlichtungsverfahrens, § 13 II AEG

- **Mit Abschluss** des Infrastrukturanschlussvertrages (IAV) besteht **Einigung** über alle enthaltenen Bedingungen
- Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 13 II AEG ist dann ausgeschlossen!
- **Bei Streit** über Einhaltung der Vertragsbedingungen bzw. bei Streitigkeiten über Auslegung des IAV: **Gang zu den Zivilgerichten** trotzdem noch möglich
- **Möglich: Abschluss des IAV unter Vorbehalt**

Rechte der Werksbahn - XVII von XXIII

Besonderheiten des Schlichtungsverfahrens, § 13 II AEG

- **Ist ein Verfahren nach § 13 II AEG auch während der Vertragslaufzeit des IAV möglich?**
- Wenn streitige Punkte im IAV nicht geregelt sind:
Ja
- Wenn IAV unter Vorbehalt abgeschlossen wurde:
Ja
- **Ansonsten: Nein.** Erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit des IAV, wenn Parteien sich nicht neu einigen können

Rechte der Werksbahn - XVIII von XXIII

Besonderheiten des Schlichtungsverfahrens, § 13 II AEG

- **Ist ein Verfahren nach § 13 II AEG auch während der Vertragslaufzeit des IAV möglich?**
- Wenn streitige Punkte im IAV nicht geregelt sind:
Ja
- Wenn IAV unter Vorbehalt abgeschlossen wurde:
Ja
- **Ansonsten: Nein.** Erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit des IAV, wenn Parteien sich nicht neu einigen können

Rechte der Werksbahn - XIX von XXIII

Offene oder geschlossene Werksbahn - § 15 ERegG

- (1) Der Betreiber einer Werksbahn kann sich **vorbehalten**, **Transporte** auf der von ihm betriebenen Eisenbahninfrastruktur oder Teilen davon **selbst durchzuführen** oder durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen durchführen zu lassen. In diesen Fällen hat der Betreiber einer Werksbahn die angeschlossenen Eisenbahnen und die an der Eisenbahninfrastruktur liegenden Unternehmen **schriftlich oder elektronisch von dem Vorbehalt zu unterrichten** und zu gewährleisten, dass die Verkehrsdienste zu **angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten** Bedingungen erbracht werden.

Rechte der Werksbahn - XX von XXIII

Offene oder geschlossene Werksbahn - § 15 ERegG

- (2) Wenn sich der Betreiber einer Werksbahn nicht vorbehält, Transporte auf der von ihm betriebenen Eisenbahninfrastruktur selbst durchzuführen oder durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen durchführen zu lassen, hat **jeder Zugangsberechtigte das Recht auf Zugang** zur Eisenbahninfrastruktur zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen, **soweit** dies für den eigenen Güterverkehr der angeschlossenen Eisenbahnen und der an der Eisenbahninfrastruktur liegenden Unternehmen **erforderlich** ist. Ebenso hat er die Leistungen angemessen, nichtdiskriminierend und transparent zu gewähren, die er für den eigenen Güterverkehr erbringt.

Rechte der Werksbahn – XXI von XXIII

- **Was ist nötig für Schließung einer Werksbahn?**
- Erklärung des Vorbehalts gegenüber angeschlossenen Eisenbahnen und anliegenden Unternehmen (schriftlich oder elektronisch = Mail reicht)
- Leistungen müssen **diskriminierungsfrei** und zu **angemessenen und transparenten Bedingungen** erbracht werden
- Erklärung muss **bis zum 10. Januar eines Jahres** erklärt sein – **sonst Zwangsöffnung**
- Vorbehalt muss **nur einmal** erklärt werden
- **§ 15 Abs. 3 Satz 1 ERegG**: Öffnung kann **jährlich** mit Wirkung zum nächsten Jahresfahrplanwechsel **beendet werden**

Rechte der Werksbahn – XXII von XXIII

- **Was passiert bei Öffnung einer Werksbahn?**
- **Zugangsrecht, soweit für den eigenen Güterverkehr von angeschlossenen Unternehmen erforderlich (= keine Wagenabstellung oder Personenzugfahrten)**
- **Zugangsrecht zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen** (keine Nutzungsbedingungen erforderlich – schriftliche Grundsätze aber empfehlenswert)
- **Entgeltkontrolle** durch Bundesnetzagentur
- **§ 15 Abs. 3 Satz 1 ERegG: Öffnung kann jährlich mit Wirkung zum nächsten Jahresfahrplanwechsel beendet werden**

Rechte der Werksbahn – XXIII von XXIII

- Grundsätzlich Fiktion der Schließung bis 09.12.2017
- Vorbehalt für 2018 musste bis zum 10.01.2017 erklärt worden sein (und der Bundesnetzagentur mitgeteilt!!!)

Pflichten der Werksbahn – I von IV

- **Anschlussgewährung** nach § 13 Abs. 3 AEG
- **Zugangsgewährung** nach § 15 Abs. 2 ERegG
- **Keine Versicherungspflicht** nach § 14 Abs. 1 Nr. 2b AEG
- **Keine Unternehmensgenehmigung** nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AEG
- **Keine Sicherheitsgenehmigung** nach § 7c Abs. 1 Satz 1 AEG

Pflichten der Werksbahn – II von IV

Anschlussgewährung nach § 13 Abs. 3 AEG

- (3) Eine Werksbahn hat einer angrenzenden Eisenbahn für deren eigenen Güterverkehr den Anschluss an ihre Eisenbahninfrastruktur **unter billiger Regelung der Bedingungen und der Kosten zu gestatten**. Dies gilt **nicht**, wenn der angrenzenden Eisenbahn eine Nutzung der Infrastruktur **aus Gründen des Betriebs der Werksbahn nicht möglich** ist. Im Falle der Nichteinigung über die Möglichkeit des Anschlusses, die Bedingungen des Anschlusses sowie über die Angemessenheit der Kosten entscheidet, wenn eine Eisenbahn des Bundes beteiligt ist, das Eisenbahn-Bundesamt, in den übrigen Fällen die zuständige Landesbehörde.

Pflichten der Werksbahn – III von IV

Anschlussgewährung nach § 13 Abs. 3 AEG

- § 13 Abs. 3 AEG regelt **Spezialfall** (Hinterlieger hat keine Möglichkeit, direkter eigener Anbindung an öffentliches Netz)
- **Keine Pflicht** zur Anschlussgewährung, wenn durch den Anschluss eigener Betrieb beeinträchtigt würde (kann vom EBA i.R.d. Schlichtungsverfahrens überprüft werden)

Pflichten der Werksbahn – IV von IV

Zugangsgewährung nach § 15 Abs. 2 ERegG

- Bereits dargelegt: **Öffnung**, wenn **kein Vorbehalt** erklärt
- Keine weiteren Besonderheiten

Praktische Rechtsfragen - I von VI

- **Kann der Anschlussverpflichtete den Anschluss verweigern mit der Begründung, das Netz sei ausgelastet?**
- Hier muss eine Regelung mittels SNB oder Vorrangregeln erfolgen
- Möglich auch: Verlegung des Anschlusses – kein Recht auf Anschluss an einer bestimmten Stelle!

Praktische Rechtsfragen - II von VI

- **Gibt es Pflicht zur Optimierung und Instandhaltung des Anschlusses?**
- „Gestatten“ des Anschlusses spricht vom Wortlaut gegen Ausbau-/Umbaupflicht des Anschlussgewährenden
- ABER: Gewährender hat für seine Infrastruktur Betriebspflicht gemäß § 11 I 1 AEG und Unterhaltungspflicht gemäß § 4 I AEG
- Grundsätzlich trägt bei Infrastrukturänderung der Verursacher die Kosten (z.B. Einbindung Gla bei EStW-Errichtung zahlt u.U. Errichtender, Neueinbindung Gla in vorhandenes EStW u.U. Einbindender)

Praktische Rechtsfragen - III von VI

- **Gibt es Pflicht zur Instandhaltung des Anschlusses?**
- Aufpassen auf Wortlaut in IAV-Entwürfen – DB Netz AG versucht, Entscheidung über Erneuerung in ihr Belieben zu stellen, ohne jede Mitsprachemöglichkeit des Anschliebers!
- In der Praxis: Instandhaltung findet praktisch nicht statt (mit Ausnahme Abschmieren) – kassiert wird trotzdem
- **Wichtig für Anschließer: Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren und Rechnungsbeträge kritisch hinterfragen!**

Praktische Rechtsfragen - IV von VI

- **Verhindert ein Anschlussrecht die Freistellung nach § 23 AEG?**
- VG Koblenz, Urteil vom 9.11.2009, Az.: 4 K 443/09 KO:
- Nicht jeder beabsichtigte Betrieb einer privaten Anschlussbahn stellt ein öffentliches Verkehrsbedürfnis dar, das eine Freistellung nach § 23 AEG ausschließt
- „Private Anschlussbahnen für die Versorgung eines einzigen Betriebes können regelmäßig für sich gesehen kein öffentliches Interesse für die Planfeststellung (§ 18 AEG, ggf. auf fremdem Grund und Boden mit der Folge der Enteignungsmöglichkeit nach § 22 AEG) und deren Aufrechterhaltung (§ 23 AEG) begründen“

Praktische Rechtsfragen - V von VI

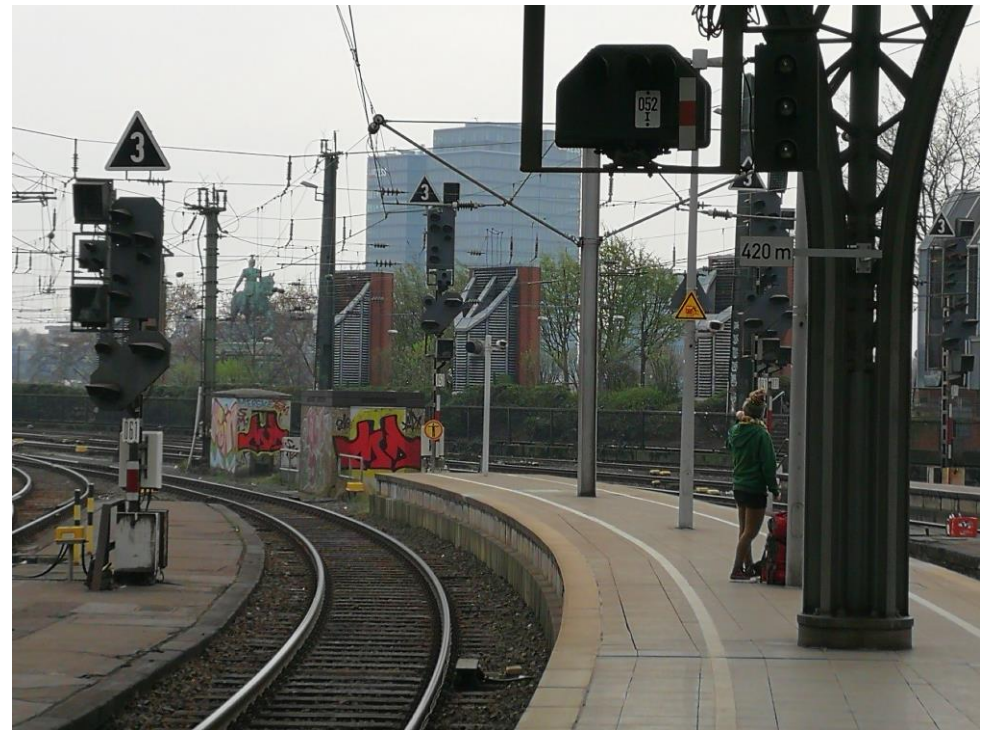
- **Was bedeutet der Ausbau der Anschlussweiche?**
- Öffentlich-rechtliches Anschlussrecht besteht unabhängig von zivilrechtlichem Vertrag
- Einseitige Kündigung des IAV durch den Anschlussgewährenden beendet Anschlussrecht nicht
- Grundsätzlich Pflicht, Anschluss zu gewähren und bei Bau oder Instandhaltung Rücksicht auf Anschlussrecht zu nehmen (Ggf. zumutbare Verlagerung möglich)
- Gänzliche Abbindung möglich, wenn Berechtigter des Anschlussrecht nicht mehr wahrnehmen möchte oder kann

Praktische Rechtsfragen - VI von VI

- **Was bedeutet der Ausbau der Anschlussweiche?**
- Unabhängig vom Anschlussrecht: Wiedereinbau mit hohen Kosten verbunden
- Nicht vorschnell auf bestehenden Anschluss verzichten – besser im Streitfall an das EBA wenden (§ 13 Abs. 2 AEG)
- Hoffnung auf künftige LuFV: Es ist geplant, unter bestimmten Kriterien (wie tatsächliche Nutzung) die Kosten für Herstellung und Instandhaltung/-setzung der Anschlussweiche zu 100% durch den Bund zu finanzieren (Wie in Österreich und der Schweiz)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BSU Legal PartGmbH
Rechtsanwalt Alexander W. Kirfel
Hansastraße 30
44137 Dortmund
Telefon: +49 231 534 526 0
Telefax: +49 231 534 526 10
E-Mail: kirfel@bsu-legal.de
Internet: www.bsu-legal.de





Hansastr. 30
D-44137 Dortmund
Telefon +49 231 534 526 0
Telefax +49 231 534 526 10
mail@bsu-legal.de